

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr.16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, Nr.07), § 113 in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf durch Beschluss vom 18. Mai 2015 nachfolgende Satzung erlassen:

**Satzung  
der Gemeinde Michendorf über die Versorgung mit Mittagessen in  
Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf**

**§ 1  
Grundsatz**

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf wird an Wochentagen (außer an den Sonnabenden; Sonn- und Feiertagen; an schulfreien Tagen für Kinder, die nicht in einem Hort in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf betreut werden und an den Schließtagen der Kindertagesstätten) ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

**§ 3  
Durchführung**

1. Das von der Gemeinde Michendorf beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf durch. Die Be- und Abbestellungen des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung erfolgt über dieses Unternehmen im Auftrag der Gemeinde Michendorf.
2. Die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf erhalten einen einmaligen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).

3. Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG, wonach ihnen die Teilnahme an einer warmen Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis (§ 4 dieser Satzung) zu ermöglichen ist.

#### **§ 4 Elternbeteiligung**

1. Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen.

Die Höhe der Beteiligung je Portion wird unter Berücksichtigung der Kalkulation auf der Berechnungsmethode gemäß Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) auf

1,87 € für Krippen- und Kindergartenkinder

in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf festgesetzt.

2. Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler zahlen je Portion einen angemessenen Preis – unter Berücksichtigung der Kalkulation auf der Berechnungsmethode gemäß RBEG und dem Äquivalenzprinzip - von

2,36 € für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und

2,69 € für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schule.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Michendorf, den 19.05.2015

Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Michendorf über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, den 19.05.2015

Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

(Siegel)